

Mustervertrag über die Belieferung und den Bezug von elektrischer Energie

für SLP- und RLM-Abnahmestellen

Stand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand/Erzeugungsanlagen/Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Überschussstrommengen aus Erzeugungsanlagen/Umfang der Gesamtabnahmeverpflichtung.....	4
§ 2 Rangfolgeregelung	5
§ 3 Sonstige Pflichten der Vertragspartner/Aufnahme und Abmeldung von Marktlokationen.....	5
§ 4 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs	6
§ 5 Besondere ökologische Anforderungen/Beschaffung der elektrischen Energie/Stromkennzeichnung	7
§ 6 Verpflichtung zur Mehrmengen- und Mindermengenvergütung	7
§ 7 Entgelte.....	9
§ 8 Lieferbeginn/Vertragslaufzeit	10
§ 9 Geltung von Versorgungsbedingungen und weiteren Anlagen	11
§ 10 Ausfertigungen.....	11

Zwischen

[Auftragnehmer Unternehmen]

.....,

.....,

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt,

und

die SchulCentrum Augustinum gGmbH,

vertreten durch

Name

Straße

Ort

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt,

gemeinsam als „Vertragspartner“ oder „Parteien“ bezeichnet,

wird folgender Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Strom sowie über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Überschussstrommengen aus Erzeugungsanlagen geschlossen:

Präambel

Die SchulCentrum Augustinum gGmbH schließt für ihre eigenen Abnahmestellen diesen Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

§ 1 Vertragsgegenstand/Erzeugungsanlagen

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Strom an die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern (offener Stromliefervertrag einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb). Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Auftraggeber beliefert und als Marktklokation mittels Marktklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Strom an den genannten Abnahmestellen gemäß Anlage 1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
- 1.3 Der voraussichtliche Bedarf (Arbeit) der jeweiligen Abnahmestellen des Auftraggebers für den jeweiligen Prognosezeitraum (Lieferjahr) ergibt sich aus der Anlage 1.
- 1.4 Die Belieferung und Messung erfolgt nach den Angaben des Auftraggebers in der Spannungs- bzw. Umspannebene gemäß der Anlage 1.
- 1.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende als auch neue Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie auf Grundlage lokaler Kraft-Wärme-Kopplung, regenerativer Energien oder für Sicherheits-stromversorgungen (Erzeugungsanlagen) für die Eigenversorgung in der SchulCentrum Augustinum gGmbH – auch liegenschaftsübergreifend – zu betreiben bzw. zu errichten oder durch Dritte betreiben bzw. errichten zu lassen. Entsprechendes gilt für dezentrale Erzeugungsanlagen, die von Dritten auf, in oder für Gebäude oder Abnahmestellen errichtet und betrieben werden. Soweit in diesem Vertrag der Begriff der Eigenversorgung verwendet wird, bezieht er sich auch auf einen Betrieb oder eine Betriebsführung der Erzeugungsanlage durch Dritte, die dann auch deren Eigentümer oder Besitzer sein können. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Erzeugungsanlagen sind – sofern der ausschreibenden Stelle zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt – in den der Ausschreibungsunterlage beigefügten Daten zu den jeweiligen Abnahmestellen benannt. Die Errichtung und der Betrieb neuer Erzeugungsanlagen ist dem Auftragnehmer mit einem rechtzeitigen Vorlauf, möglichst drei Monate, vor Inbetriebnahme anzuzeigen, soweit der erzeugte Strom an die vertraglichen Abnahmestellen geliefert wird und dort die zu liefernde Strommenge verringert. Für den restlichen Strombedarf bleibt der Auftragnehmer zur Lieferung nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich der vertraglich geltenden Preise verpflichtet.

§ 2 Rangfolgeregelung

- 2.1 Grundlage des Leistungsumfangs des Vertrags sind die nachstehend genannten Vertragsgrundlagen in der Rangfolge ihrer Aufzählung:
- a) dieser Vertrag (einschließlich aller in § 9 genannten Anlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 4);
 - b) Unterlagen der Ausschreibung zur Vergabe des Vertrages (einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 4 und allen Unterlagen zur Angebotsaufforderung);
 - c) das Angebot des Auftragnehmers für den Vertrag, wobei vom Vertrag (einschließlich aller in § 9 genannten Anlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 4) sowie von den Unterlagen der Ausschreibung zur Vergabe des Vertrages (einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 4 und allen Unterlagen zur Angebotsaufforderung) abweichende Regelungen keine Anwendung finden.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsgrundlagen gilt die Rangfolge entsprechend ihrer Aufzählung, also a) geht vor b), b) geht vor c).

§ 3 Sonstige Pflichten der Vertragspartner/Aufnahme und Abmeldung von Marktlifikationen

- 3.1 Die Auftragnehmer ist zur Abrechnung der vertraglichen Abnahmestellen und der Kundenbetreuung gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 4) verpflichtet. Soweit vorhanden, werden dem Auftragnehmer auf Anfrage Daten zum bisherigen Stromverbrauch des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, weitere Marktlifikationen, die einer Einrichtung der Hamburger Verwaltung zugeordnet sind, in den Leistungsumfang nach diesem Vertrag aufzunehmen, soweit diese Marktlifikationen jeweils eine Abnahmestruktur haben, die mit derjenigen der übrigen Marktlifikationen innerhalb des ausgeschriebenen Loses vergleichbar ist. Der Auftragnehmer kann die Belieferung neuer Marktlifikationen nach dieser Ziffer 3.2 nur verweigern, wenn dies für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 3.3 Über die Aufnahme weiterer Marktlifikationen, die einer der einbezogenen Institutionen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zugeordnet und nicht von Ziffer 3.2 erfasst sind, werden die Parteien jeweils eine einvernehmliche Regelung treffen. Die verbindliche Aufnahme einer Marktlifikation in den Vertrag erfolgt erst, nachdem zwischen den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde (insbesondere ggf. der Abschluss einer neuen Preisabrede für diese Marktlifikation).

- 3.4 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Einstellung der Belieferung von Marktlifikationen nach diesem Vertrag verlangen, wenn der Auftraggeber die belieferte Liegenschaft veräußert, aus dem belieferten Mietobjekt auszieht oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Für den Stichtag der Einstellung der Belieferung gelten die jeweils gültigen Vorgaben und Fristen der GPKE zur Abmeldung einer Marktlifikation. Ein gewünschter Lieferantenwechsel innerhalb der Vertragslaufzeit ist kein wichtiger Grund. Für den Fall des Auszugs bleibt die Umzugsregelung gemäß Ziffer 9 der VB unberührt.
- 3.5 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem Lieferbeginn nach Ziffer 8.1 die technischen und wirtschaftlichen Daten zur Anmeldung einer Marktlifikationen in Textform mit. Für die Anmeldung neuer Marktlifikationen werden dem Auftragnehmer die technischen und wirtschaftlichen Daten fristgerecht nach Maßgabe der jeweils gültigen GPKE zur Anmeldung einer Marktlifikation in Textform mitgeteilt. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Mitteilung von Daten nach Satz 2 gegenüber dem Auftragnehmer betrifft bei SLP- und RLM-Marktlifikationen auch die Mitteilung der prognostizierten Menge (Arbeit) für die jeweilige neue Marktlifikation und den/die entsprechenden (restlichen) Prognosezeitraum/Prognosezeiträume, da die jeweils prognostizierte Menge Grundlage für die Mehr-/Mindermengenvergütung nach § 6 ist. Sofern für neue Marktlifikationen kein gemessener Jahresverbrauchswert vorliegt, wird der Auftraggeber den voraussichtlichen Verbrauch schätzen und dem Auftragnehmer als Mengenprognose im Sinne von Satz 3 mitteilen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hält die Liste der Abnahmestellen (Anlage 1) jeweils auf dem aktuellen Stand und stellt sie auf Verlangen dem Auftraggeber unentgeltlich in Textform zur Verfügung. Diese Liste enthält auch die Abnahmestellen, deren Belieferung innerhalb der Vertragslaufzeit endet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Lieferbeginn und das Lieferende während der Vertragslaufzeit je Abnahmestelle in Textform bekannt zu geben.

§ 4 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird bei Marktlifikationen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) sowie bei Marktlifikationen ohne registrierende ¼ h-Leistungsmessung („SLP“) auf der Grundlage der Zählerstände ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Auftragnehmer für die jeweilige Marktlifikation zur Verfügung stellt. Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur festgelegten und mit dem Netzbetreiber jeweils vereinbarten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).

§ 5 Besondere ökologische Anforderungen/Beschaffung der elektrischen Energie/Stromkennzeichnung

- 5.1 Der Auftragnehmer liefert ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen entsprechend der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen sowie der vorgegebenen Anteile nach Alter der Anlagen.
- 5.2 Nach Abschluss eines Lieferjahres belegt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in Textform bis zum 30.06. des Folgejahres für das vorangegangene Lieferjahr die Entwertung von Herkunftsnachweisen im deutschen Herkunftsnachweisregister und die Herkunft des gelieferten Stromes. Ergänzend zu den einzelnen Herkunftsnachweisen auf Grundlage der Entwertung über das Herkunftsnachweisregister wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Zusammenfassung über die einzelnen Herkunftsnachweise für die nach diesem Vertrag gelieferte Strommenge je Lieferjahr in Textform vorlegen.
- 5.3 Die Beschaffung der für die Belieferung nach diesem Vertrag erforderlichen Strommengen sowie Herkunftsnachweise für die Lieferjahre 2026 bis 2029 ist durch den Auftragnehmer entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 4) sicherzustellen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist für die einzelnen Lieferjahre berechtigt, dem Auftragnehmer verbindliche Vorgaben bis spätestens 2 Wochen vor Beginn eines Beschaffungszeitraums der im jeweiligen Lieferjahr benötigten Strommengen sowie Herkunftsnachweise zu machen. Die Beschaffung dieser Mengen ist durch den Auftragnehmer entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 4) sicherzustellen.
- 5.5 Die aktuelle Stromkennzeichnung des Auftragnehmers ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt.

§ 6 Verpflichtung zur Mehrmengen- und Mindermengenvergütung

- 6.1 Für die Belieferung der Abnahmestellen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer die prognostizierten Liefermengen bereitgestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer – zusätzlich zur Vergütung der tatsächlichen Liefermenge gemäß § 4 – bei einer Abweichung der tatsächlichen Liefermenge gemäß § 4 von der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gemäß Anlage 1 einen zusätzlichen Preis als Mehr- oder Mindermengenvergütung zu zahlen. Die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Liefermenge für alle im jeweiligen Lieferjahr in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen. Die individuelle Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen für die einzelnen Abnahmestellen richtet sich sodann nach Ziffer 6.2.

- a) Bei **Überschreitung** der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gilt:

Überschreitet der Bezug des Auftraggebers die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr, zahlt der Auftraggeber für den Teil der tatsächlichen Liefermenge, der über 110 % der prognostizierten Liefermenge hinausgeht (Überschreitungsmenge) – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs gemäß § 4 – einen Preis für die Überschreitung.

Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferjahr (Durchschnittspreis – PSpot) abzüglich des Beschaffungspreises (BP) gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 4). Der Preis für die Überschreitung fällt nicht an, wenn der auf das Lieferjahr bezogene Durchschnittspreis unter dem Beschaffungspreis liegt.

Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte ist der Durchschnittspreis PSpot das ungewichtete arithmetische Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Viertelstundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferjahr.

Preis für Überschreitung = Überschreitungsmenge × (PSpot – BP)

- b) Bei **Unterschreitung** der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gilt:

Bezieht der Auftraggeber weniger als 90 % der prognostizierten Liefermenge, zahlt er dem Auftragnehmer – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs gemäß § 4 – für die Differenz zwischen der tatsächlichen Liefermenge und 90 % der prognostizierten Liefermenge (Unterschreitungsmenge) einen Preis für die Unterschreitung.

Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beschaffungspreis (BP) gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 4) und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferjahr (Durchschnittspreis – PSpot).

Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, wenn der auf das Lieferjahr bezogene Durchschnittspreis über dem Beschaffungspreis liegt; in diesem Fall erhält der Auftraggeber für die Unterschreitungsmenge eine Vergütung in Höhe der Differenz zwischen dem Durchschnittspreis und dem Beschaffungspreis, die im Rahmen der Abrechnung gemäß Ziffer 6.3 verrechnet bzw. ausgezahlt wird.

Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte ist der Durchschnittspreis PSpot das ungewichtete arithmetische Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Viertelstundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferjahr.

Preis für Unterschreitung = Unterschreitungsmenge × (BP – PSpot)

Vorstehende Regelung zur Unterschreitung gilt unabhängig vom Grund der Verringerung des Bedarfs, sofern die Verringerung nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruht, also beispielsweise auch im Falle geänderter Geschäftsabläufe (z. B. Öffnungszeiten), einer (teilweisen) Stilllegung bzw. -veräußerung von Einrichtungen oder bei Bedarfsreduzierungen aufgrund von Umständen, auf die der Auftraggeber jeweils keinen Einfluss hat.

- 6.2 Die Vergütung oder Nachberechnung der nach Ziffer 6.1 ermittelten Mehr- oder Mindermengen erfolgt gesondert und ausschließlich gegenüber den einzelnen Abnahmestellen, bei denen jeweils eine Überschreitung im Sinne von Ziffer 6.1a) oder Unterschreitung im Sinne von Ziffer 6.1b) hinsichtlich der für die einzelne Abnahmestelle prognostizierten Liefermenge im Lieferjahr vorliegt. Für die Berechnung der Vergütung oder Nachberechnung wird die Überschreitungs- oder Unterschreitungsmenge der für die einzelne Abnahmestelle prognostizierten Liefermenge im Lieferjahr prozentual ins Verhältnis zur Überschreitungs- oder Unterschreitungsmenge der prognostizierten Liefermenge für alle im jeweiligen Lieferjahr in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen gesetzt.
- 6.3 Die Vergütung für Mehr- oder Mindermengen nach Ziffer 6.2 wird – sofern die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen – mit separater Rechnung nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet. Im Übrigen bleiben die Ziffern 3.2 bis 3.10 der VB unberührt.
- 6.4 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über sämtliche absehbare, wesentliche Änderungen des Energiebedarfs der Abnahmestellen informieren, sofern sich dadurch die Abnahmemenge insgesamt verändert. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund von Schwankungen in der Abnahmemenge oder Änderungen in Abnahmecharakteristika der einzelnen Abnahmestellen oder sonstigen Änderungen die vereinbarten Preise zu ändern.

§ 7 Entgelte

- 7.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Auftraggebern gemäß § 4 dieses Vertrages zahlt der Auftraggeber ein Entgelt nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Preisblattes. Die SchulCentrum Augustinum gGmbH sowie die einbezogenen Institutionen stellen jeweils für ihre Abnahmestellen sicher, dass

die jeweils für die Abnahmestellen verantwortlichen Rechnungsstellen die für die Leistungen nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte zahlen.

- 7.2 Dem Auftraggeber und individuell den einbezogenen Institutionen steht es frei, nach entsprechender Information an den Auftragnehmer die Stromsteuer gesondert und außerhalb des Vertrages abzuführen; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Auftraggebers bzw. der einbezogenen Institutionen zur Zahlung der Stromsteuer nach diesem Vertrag.
- 7.3 Der Auftragnehmer überprüft die Rechnungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreiber auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zur Optimierung der Kosten, die dem Auftraggeber durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, während der Vertragslaufzeit bestmöglich beratend unterstützen und insbesondere – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – dem Auftraggeber zustehende Rechte gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen (z. B. hinsichtlich atypischer Netznutzung).

§ 8 Lieferbeginn/Vertragslaufzeit

- 8.1 Lieferbeginn für alle Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ist der Beginn des 01.01.2027.
- 8.2 Der Vertrag endet für alle Abnahmestellen mit Ablauf des 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Geltung von Versorgungsbedingungen und weiteren Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 4 beigefügten „Versorgungsbedingungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Lieferung von Strom an SLP- und RLM-Abnahmestellen“ (VB).

Die nachfolgend genannten und beigefügten Anlagen sind ebenfalls wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1 Abnahmestellen des Auftraggebers
- Anlage 2 Preisblatt nach Abschluss der Preisbildung (wird nachträglich erstellt)
- Anlage 3 Versorgungsbedingungen der SchulCentrum Augustinum gGmbH für die Lieferung von Strom an SLP- und RLM-Abnahmestellen
- Anlage 4 Leistungsbeschreibung
- Anlage 5 Information zur Stromkennzeichnung
- Anlage 6 Ansprechpartner der Parteien
- Anlage 7 Datenschutzinformationen der [Auftragnehmer Unternehmen]
- Anlage 8 Datenschutzinformationen der SchulCentrum Augustinum gGmbH

§ 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für den Auftraggeber:

_____	_____
_____	_____
Ort, Datum	SchulCentrum Augustinum gGmbH, vertreten durch Herrn/Frau

Für den Auftragnehmer:

_____	_____
_____	_____
Ort, Datum	[Auftragnehmer Unternehmen] vertreten durch Herrn/Frau

Anlage 1:

Anlage 2: Preisblatt nach Abschluss der Preisbildung

Die vom Auftraggeber zu zahlenden Preise umfassen:

Preisbestandteil nach Ziffer 5.1 der Versorgungsbedingungen (VB):

Preise Stromlieferung (netto)	Einheit	2026	2027	2028	2029
Für RLM-Abnahmestellen					
Grundpreis je Abnahmestellen	Euro/Abnahme- stelle p.a.				
Arbeitspreis	Eurocent/kWh				
– Arbeitsgrundpreis	Eurocent/kWh				
– Beschaffungspreis	Eurocent/kWh				
– Preisaufschlag für	Eurocent/kWh				
–	Eurocent/kWh				
Für SLP-/ZGM¹-Abnahmestellen					
Grundpreis je Abnahmestellen	Euro/Abnahme- stelle p.a.				
Arbeitspreis	Eurocent/kWh				
– Arbeitsgrundpreis	Eurocent/kWh				
– Beschaffungspreis	Eurocent/kWh				
Herkunftsnachweise für RLM- und SLP-/ZGM-Abnahmestellen					
Ø Herkunftsnachweis-Preis	Eurocent/kWh				
– Neuanlagen (25%)	Eurocent/kWh				
– Bestandsanlagen (75%)	Eurocent/kWh				

Beschreibung des Beschaffungsprozesses sowie Ermittlung des Beschaffungspreises:

[Konkretisierung nach Zuschlagserteilung]

¹ ZGM = Zählerstandsgangmessung. Die Verpflichtung zur ZGM folgt für Messstellen mit intelligentem Messsystem im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG und einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG

Weitere Preisbestandteile² (vgl. Ziffern 5.2 bis 5.10 der VB):

	Netto ³ [ct/kWh]
Netzentgelte (Leistungspreis u. Arbeitspreis Netz bei RLM; Grundpreis u. Arbeitspreis Netz bei SLP)	gemäß Preisangaben des zuständigen Netzbetreibers
Entgelt für Messstellenbetrieb	gemäß Preisangaben des zuständigen MSB
KWKG-Umlage (nicht privilegierter Letztverbrauch; im Kalenderjahr 2025)	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung ⁴ (im Kalenderjahr 2025; LV = Letztverbrauchergruppe)	
– LV A: Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	1,558
– LV B: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und nicht Gruppe C	0,050
– LV C: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen (§ 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016)	0,025
– § 21 Abs. 1 bis 5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte, Speichergas)	0,000
Offshore-Netzumlage (nicht privilegierter Letztverbrauch; im KJ 2025)	0,816
Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (im Kalenderjahr 2025)	
– Bei Geltung als Sondervertragskunde i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 3 KAV ⁵)	0,110
– Bei Geltung als Tarifkunde i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 2 lit b) KAV) in Gemeinden	
– bis 25.000	1,32
– bis 100.000	1,59
– bis 500.000	1,99
– größer 500.000 Einwohner	2,39
– Bei Geltung als Tarifkunde mit Schwachlastregelung i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 2 lit a) KAV)	0,610
Stromsteuer (Regelsatz gemäß § 3 StromStG im Kalenderjahr 2025)	2,050

² Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der genannten Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Auftraggeber geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

³ Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

⁴ Der „Aufschlag für besondere Netznutzung“ enthält ab dem 01.01.2025 anteilig die nicht mehr eigenständig erhobene § 19 StromNEV-Umlage und den „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“. Zudem werden die Kosten, die mit der Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen („Wasserstoffumlage“) derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet und sind damit ebenfalls in dem oben genannten „Aufschlag für besondere Netznutzung“ enthalten. Zu Einzelheiten der Berechnung siehe www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-für-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage.

⁵ Im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 7 KAV gilt ggf. eine abweichende Konzessionsabgabe.